

man, nachdem das wirkliche Bedürfnis des Schutzes gegen Nachdruck befriedigt ist, nahe daran ist, in dieser Angelegenheit über das notwendige Maß hinauszuschreiten.« Das äußerste in dieser Hinsicht mit Billigkeit zu setzende Ziel ist die Erfüllung der Forderung, ein jeder Staat solle auch dem Fremden denselben, nach Umständen unter gleichen Außerlichkeiten nachzuzuschenden, Schutz gegen unmittelbaren Nachdruck von schriftstellerischen und musikalischen Erzeugnissen und gegen unmittelbare Nachbildung von künstlerischen Arbeiten (also hier ein Verbot gewerbsmäßiger — und nur solcher — plastischer Nachbildung von plastischen Werken und Flächennachbildung von Flächenoriginalen; Patente und Musterchutz fallen nicht in unser Gebiet) zu teil werden lassen, den er seinen eigenen Unterthanen zu gewähren für gerecht befindet. Das Unding des »geistigen Eigentums« gehört ja zum Glück schon der Vergangenheit an und man spricht nur noch von einem ursprünglichen Recht des Urhebers auf ausschließliche Vervielfältigung und alleinige gewerbliche Ausnützung, welches er dem Verleger nach Umständen »übertrage« (so die heutige Nachdruckgesetzgebung). Eine junge, unter Vorantritt von Gerbers und Labands verteidigte und vielfach Anhänger gewinnende Lehre behauptet jedoch mit vollem Rechte, daß es auch ein solches »ursprüngliches« Recht des Urhebers nicht gebe, der Urheber überhaupt begrifflich gar kein »Recht« habe, also auch nicht übertragen könne und der Staat nur im berechtigten und notwendigen Schutze der vermögens- und personenrechtlichen Interessen von Urheber und Verleger seine übrigen Unterthanen beschränke in der Ausübung des ihnen ursprünglich unbestreitbar zustehenden Rechtes, mit einem gekauften Buche zu machen, was sie wollen, unter Umständen es also nachzudrucken.

Was außerdem die Beschäftigung mit der Lehre vom Nachdruck in jüngster Zeit zu einer überhaupt wenig erfreulichen macht, ist die besonders häufig auf klägerischer Seite immer mehr hervortretende berechnete Ausnützung der Bestimmungen unserer Nachdrucksgesetze, deren große Mängel, wie die zahlreichen Rufe nach einer Umarbeitung beweisen, sich von Tag zu Tage mehr zeigen, die Verlagsrecht und Urheberschutz willkürlich durcheinander mengen, und von welchen Professor Endemann in Bonn schon vor Jahren behauptete, sie seien »jedes einheitlichen juristischen Grundgedankens entbehrende Mosaikarbeiten«.

Anlage und Handhabung dieser Bestimmungen begünstigen denn auch außerordentlich die »Forderungen des schriftstellerischen Industrialismus, wie er in der Neuzeit immer mehr Knospen und Blüten treibt« (Schürmann, Magazin 1874 S. 43). Da wird denn verlangt: Schutz gegen gewerbliche Verleihung von Büchern, Schutz gegen Bearbeitung, Schutz gegen Auszüge, Schutz eines neuen Erfolg versprechenden verlegerischen oder schriftstellerischen Gedankens u. a. m., so daß man sich durchaus nicht wundern dürfen, wenn demnächst ein neues Werk in zwei Ausgaben erscheint, von denen die eine billigere den Vermerk trägt: Dies Buch darf bei einer Konventionalstrafe von 100 Mark nicht gelesen werden, letzteres sei nur bei der teureren statthaft; und wobei es noch keineswegs als ausgemacht gilt, ob nicht die erstere Ausgabe die empfehlenswertere ist. Nach Welten'scher Beweisart möchte es ein Leichtes sein, eine unmittelbare Vermögensschädigung des Urhebers im Falle des Gelesenwerdens nachzuweisen, indem nämlich oft das seitens des Käufers zuerst gelesene auch zugleich das letzte in die Hand genommene Werk des Verfassers sein wird. Begriffsverwirrt durch all' diese jenen obgenannten Forderungen angeblich entsprechenden und »individuell« begründeten »Rechte«

kommt man dann schließlich zu dem bekannten Schiller'schen Zweifel:

»Jahre lang schon bediene ich mich meiner Nase zum Riechen, Hab' ich denn wirklich an sie auch ein erweisliches Recht?«

Es dürfte sich nach Vorstehendem ergeben haben, daß der Börsenverein nicht mehr so ausschließlich auf dem Felde des Urheberrechts in Anspruch genommen wird, um jetzt seine Aufmerksamkeit nicht auch anderen Gebieten des Rechtes zuzuwenden, und dies um so mehr, als ja die erste Bestimmung seiner Satzungen u. a. auch »die Anbahnung und Feststellung allgemein geltiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander« als einen der Zwecke des Vereines bezeichnet.

Allein auch nach einer anderen als der anfangs bezeichneten Richtung hin würde eine auf geschichtlich-gewohnheitsrechtlicher Grundlage fußende Darstellung des buchhändlerischen Rechtes sich von großem Nutzen erweisen. Gewiß ist es ungemein anregend und belehrend, recht Genaueres über den Buchhandel des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, seinen Gang und all' seine geschäftlichen Einzelheiten zu erfahren; zur Erkenntnis des gesamten Wesens und Seins unseres heutigen Verkehrs ist jedoch ein solches Studium im Verhältnis zur aufgewandten Mühe nur wenig dienlich, und nur in einer Darstellung der »Entwicklung des deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart«, wie Schürmann's Worte lauten, beruht eine wahre Geschichte unseres Standes. Weder der kulturhistorische Standpunkt Kapps, noch der jenem allerdings schon bedeutend überlegenere rein geschichtliche Gesichtspunkt, von dem unser bedeutendster Fachhistoriker bei seinen hervorragenden archivalischen Arbeiten ausgeht, vermag einer solchen Auffassung gerecht zu werden, wo es gilt, das heutige buchhändlerische Leben zu dem, was es jetzt ist, werden zu sehen. Die Geburtszeit unserer gesamten heutigen Organisation ist das achtzehnte Jahrhundert, nur einzelne unbedeutende Wurzelsäden reichen etwas früher zurück, und diese wichtige Zeit ist, abgesehen von Schürmann's Tätigkeit und einigen Aufsätzen im Archiv, bisher buchhändlerisch-wissenschaftlich so gut wie gar nicht bearbeitet worden, während die ersten Jahrhunderte, die zwar in der Geschichte des Buchdrucks einen Hauptabschnitt, in derjenigen des heutigen Buchhandels aber nur eine Einleitung bilden, demgegenüber bereits eine überreichliche Behandlung erfahren haben. Daß die von Kapp in einem seiner früheren Berichte an den Geschichtsausschuß ausgesprochene Befürchtung, für die Entstehung und Gestaltung der gegenwärtigen geschäftlichen Rechtsgewohnheiten fast gar keinen Stoff in den von ihm durchforschten Zeiten gefunden zu haben, durch den vor kurzem erschienenen ersten Band seiner Geschichte nur zu sehr bewahrheitet worden ist, darf man daher, wie dargelegt, nicht allein zufälligen Umständen zuschreiben. So würde denn eine Darstellung des Buchhandelsrechts in ihrem historischen Teile zugleich die denkbar beste Geschichte des heutigen Buchhandels umschließen.

Was nun im engeren die Dr. Wächter'schen Vorschläge angeht, so darf man, wenigstens zunächst, ein Gebiet aus dem fürs erste ins Auge zu fassenden Gesichtskreise ausscheiden: die von Dr. Wächter u. a. verlangte Behandlung der Rechtsgewohnheiten zwischen Schriftsteller und Verleger. Der weifelsöhne bedeutendste lebende Kenner unserer Handelsbräuche und ihrer geschichtlichen Bildung, Aug. Schürmann, ist nämlich nach der Vorrede zur zweiten Auflage seiner bekannten »Ursachen« vom Jahre 1880 mit einer Arbeit über den obgenannten Gegenstand beschäftigt, und es steht zu hoffen, daß ihre Vollendung nicht allzulange auf sich warten lassen wird. Sicherlich wäre es von großer Bedeutung, wenn Dr. Wächter diese Schürmann'sche Arbeit noch in seinem von